

Wirtschafts- und Finanzordnung

1. Geltungsbereich

Diese Wirtschafts- und Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Turngau Main-Rhein e.V.

Sie ist bindend für alle Gliederungen, Organe und Mitglieder, für alle Mitarbeiter sowie für alle Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmer an Veranstaltungen des Turngaues Main-Rhein.

2. Grundsätze

Die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind nach dieser Wirtschafts- und Finanzordnung im Rahmen der Satzung des Turngaues Main-Rhein wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Vermögen des Turngaues Main-Rhein

Das Vermögen des Turngaues Main-Rhein besteht aus Finanzmitteln, Forderungen, Mitgliedsbeiträgen, Einrichtungen und Ausstattungen. Das Vermögen aller Gliederungen und Organe ist Vermögen des Turngaues Main-Rhein.

4. Haushaltsplan und Jahresabschluss

Der Haushaltsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Turngaues Main-Rhein innerhalb eines Geschäftsjahres voraussichtlich notwendig ist.

Er bildet die Grundlage für die Haushaltsführung und er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Der Haushaltsplan ist dem Gauturntag zur Genehmigung vorzulegen.

Das Vorstandsmitglied (Wirtschaft- und Finanzen) ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten, er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buch- und Kassenführung. Er ist zuständig für den Jahresabschluss und die Einberufung der Kassenprüfer zur Kassenprüfung.

5. Kassen- und Buchführung

Jede Einnahme und jede Ausgabe muss belegt sein. Die Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und durch das für Finanzen und Rechnungswesen verantwortliche Vorstandsmitglied, soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind, zur Zahlung angewiesen werden.

- Für Ausgaben über 100 (einhundert) Euro ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle.
- Die Einrichtung von Nebenkassen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln.

6. Erstattung von Auslagen und Ersatz von Aufwendungen

Allen Vorstandsmitgliedern, Fachwarten und vom Vorstand bestimmten Mitarbeitern werden, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen ersetzt.

Die Erstattungs-Richtlinien sind in der Anlage zur Wirtschafts- und Finanzordnung festgelegt.

7. Mitgliedsbeiträge

Der Turngau Main-Rhein unterhält einen vereinsübergreifenden Turngauliga, mit dem Ziel das Leistungsturnen zu fördern und eine Mannschaft in der Deutschen Turn Liga (DTL) zu platzieren.

8. Schlussbestimmung

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Tatbestände sowie bei Zweifeln über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Turngavorstand.

Büttelborn, den 20. November 2022



Friedel Richter

A. Reisekosten

Reisen, deren Kosten durch den Turngau erstattet werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Turngauvorstand. Reisekosten sind Ausgaben für Fahrten, Verpflegung und Unterbringung.

Diese Ausgaben entschädigt der Turngau, wenn sie anderweitig nicht übernommen worden sind.

1. Fahrtkosten

1.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden auf Nachweis erstattet.

Vergünstigungen sind nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Fahrten mit der Bahn werden maximal bis zur Höhe des Normalpreises 2. Klasse erstattet.

1.2. Privatfahrzeuge

Bei Fahrten in privaten Kraftfahrzeugen sind Fahrgemeinschaften anzustreben.

Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die günstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort. Für solche Fahrten wird als Auslagenersatz eine pauschale Wegstreckenentschädigung gewährt.

Diese beträgt je Kilometer: 0,30 EUR; Die maximale Wegstreckenentschädigung für eine Reise (Hin- und Rückfahrt) beträgt 200,00 €.

1.3. Mietwagen

Die Benutzung von Mietwagen ist zustimmungspflichtig, im Voraus zu beantragen und besonders zu begründen.

Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle, eigenständige Buchungen werden nicht erstattet.

2. Tagungsgelder

Tagungsgelder werden nur für Sitzungen und genehmigte Dienstreisen ausgezahlt.

- bis zu 4 vollen Stunden 6,00 EUR
- ab 5 bis 8 vollen Stunden 12,00 EUR
- ab 9 vollen Stunden 20,00 EUR

3. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind zustimmungspflichtig, im Voraus zu beantragen und besonders zu begründen.

Anfallende Übernachtungskosten sind bei der Abrechnung durch die Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Buchungen von Übernachtungen sind ausschließlich über die Geschäftsstelle vorzunehmen, eigenständige Buchungen werden nicht erstattet.

4. Auslandsreisen

Es kann auf Antrag eines Vereins ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden, die Zuschusshöhe wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt

B. Auslagenerstattung

1. Allgemeine Auslagen

Die in Ausübung eines Ehrenamtes beim Turngau Main-Rhein anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet.

Die Auslagen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. E-Mails sind Briefsendungen vorzuziehen. Alle Auslagen (z. B. Parkgebühren, Portokosten) werden nur auf Nachweis erstattet.

2. Lehrkräfte und Referenten

Die Entschädigungen von Lehrkräften, Referenten und Trainern für besondere Veranstaltungen wird einzelvertraglich geregelt

3. Veranstaltungen/Lehrgänge/Wettkämpfe

Veranstaltungen, Lehrgänge und Wettkämpfe sind vom Verantwortlichen unter Vorlage einer Ausrichtervereinbarung und eines Kostenplans mindestens 8 Wochen vor Beginn durch den Turngauvorstand genehmigen zu lassen.

Die Anzahl der Teilnehmer je Lehrgang darf 10 Personen nicht unterschreiten und die maximale Anzahl beträgt 30 Personen. Ausnahmen hiervon nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und bei Online-Veranstaltungen möglich.

Die Aufwandsentschädigung für Turngauarbeiter beträgt bei einer Dauer von

- bis zu 4 vollen Stunden 6,00 EUR
- ab 5 bis 8 vollen Stunden 12,00 EUR
- ab 9 vollen Stunden 20,00 EUR

Die Leitung von Lehrgängen oder Wettkämpfen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) wird wie folgt vergütet:

- Lehrgangsleitung und Wettkampfleitung weniger als 5 LE 16,00 EUR je Tag,
- Lehrgangsleitung und Wettkampfleitung ab 5 LE 32,00 EUR je Tag,
- Es darf keine weitere Aufwandsentschädigung abgerechnet werden.
- Die an Wettkämpfen beteiligten Vereine haben Kampf- und Schiedsrichter auf ihre Kosten zu stellen.

Kampfrichterausbildung

- Die Gau-Kampfrichterausbildung besteht aus max. 24 LE inkl. Prüfung
- (Überschreitungen der max. LE sind besonders zu begründen und vom Vorstand vor Beginn der Maßnahme zu genehmigen)
- Die Meldegebühr je Teilnehmer beträgt 15 €.
- Die Aufwandsentschädigung je LE beträgt 15 €

Kampfrichterfortbildung

- Die Gau-Kampfrichterfortbildung besteht aus 4 LE.
- (Überschreitungen der LE sind besonders zu begründen und vom Vorstand vor Beginn der Maßnahme zu genehmigen)
- Die Kampfrichterfortbildungen sind kostenlos.
- Kampfrichterausbildungen und Fortbildungen sind wegen unterschiedlichem Ausbildungsstand getrennt abzuhalten.

ÜL-Assistentenausbildung

- Die Meldegebühr beträgt 70 €
- Die Aufwandsentschädigung je Prüfling beträgt 4 €

C. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge der Turngau-Kader staffeln sich wie folgt:

- C-Kader (Nachwuchskader) 5 Euro je Monat
- B-Kader (Leistungskader) 15 Euro je Monat
- A-Kader (Liga-Turnerinnen) 15 Euro je Monat

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Turngau-Geschäftsstelle (Hauptkasse) eingezogen.
Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate

1. Allgemeines

Die Teilnahmevoraussetzungen (Starterlaubnis, Stellung von Kampfrichtern) sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Meldungen sind von den Vertretungsberechtigten der Vereine den Ausschreibungen entsprechend abzugeben. Mit der Meldung stimmen die Vereine diesen Bedingungen und den Ausschreibungen zu.

2. Startrecht

2.1. Startberechtigung bei Wettkämpfen im Verantwortungsbereich des DTB und untergeordneten Ebenen.

Die Wettkämpfe auf der Landesebene sowie auf Ebene der Turnkreise und Turngaue werden durch deren jeweilige Ordnungen festgeschrieben.

Ausschreibungen von Qualifikationswettkämpfen für übergeordnete Wettkämpfe müssen diesen Ordnungen entsprechen

Für die Teilnahme an diesen Wettkämpfen ist ein gültiges Startrecht gemäß § 3 Startrecht der Turnordnung 2019, Teil 2 Wettkampfordnung und der Anlage 1 zur DTB Wettkampfordnung 2019 Voraussetzung.

2.2. Wettkämpfe ohne Startrechtverpflichtung (Ausnahmeregelung)

Die Startrechtverpflichtung entfällt für alle Wettkämpfe die:

- nicht gemäß der nationalen Wettkampfprogramme und nationalen Regelwerke (einschließlich der DTB-Aufgabenbücher), der internationalen Regelwerke und der Liga-Betriebe stattfinden.
- im Rahmen von Landes-Kinderturnfesten und Gau-Kinderturnfesten sowie Bergturnfesten stattfinden.

Weiterhin entfällt die Startrechtverpflichtung für

- Schulwettkämpfe,
- Wahlwettkämpfe bei Deutschen Turnfesten, Landesturnfesten und Gauturnfesten.

Ausnahmeregelung für Turnfeste und Veranstaltungen

- Das DTB-Präsidium kann unter Einbeziehung der fachlichen Gremien für Deutsche Turnfeste oder sonstige Veranstaltungen eine Ausnahmeregelung beschließen

2.3. Startrecht für Mannschaftswettbewerbe im Turngau Main-Rhein

Für Mannschaftswettbewerbe, die nicht zu Meisterschaften führen und auf den Bereich des Turngaues begrenzt sind, können mit Zustimmung der beteiligten Vereine Mannschaften aus verschiedenen Vereinen des Turngaues gebildet werden.

3. Bereitstellung von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern

- Für die Bereitstellung von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern gelten die jeweiligen Ausschreibungen der Fachgebiete.
- Stellt ein Verein nicht die erforderliche Zahl von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern oder nicht mit der erforderlichen Ausbildung, werden Wettkämpferinnen oder Wettkämpfer oder Mannschaften dieses Vereins vom Wettkampf ausgeschlossen.
Diese Entscheidung trifft die Wettkampfleitung, die auch abweichende Regelungen treffen kann.
- Eine Strafzahlung für nicht bereitgestellte Kampfrichter oder Helfer können durch die Fachgebiete beschlossen werden, müssen aber Bestandteil der Ausschreibung sein.
- Kampfrichterinnen und Kampfrichter können auch anderweitig durch die Wettkampfleitung eingesetzt werden.

4. Meldegeld

Die Höhe des Meldegeldes ist den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

4.1. Die Meldegelder für Wettkämpfe werden via Gymnet vom Vereinskonto eingezogen.

Die Meldegelder sind für alle Wettkämpfe einheitlich, und betragen:

- Für einen Einzelstart (4€).
- Für Mannschaften kleiner 4 Teilnehmer (Einzelbetrag je Teilnehmer).
- Für Mannschaften ab 4 bis 7 Teilnehmer (20€).
- Für Mannschaften ab 8 Teilnehmer (30€).

4.2. Meldegelder für Aus- und Fortbildungen

sind spätestens zum Meldestichtag durch den Verein auf das Konto des Turngaues zu überweisen:

Volksbank Darmstadt Mainz

Begünstigter: Turngau Main-Rhein e.V.

IBAN: DE48 5519 0000 0001 1870 12, BIC: MVBMDE55

Die Überweisung muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name des auftraggebenden Vereines
- Meldegeld für (Bezeichnung der Veranstaltung, Kennwort) gemäß Meldung vom (Datum)

4.3. Bei Nichtteilnahme werden Meldegelder nicht zurückerstattet.